

Satzung der
Interessenvereinigung der Schiedsrichter im Inline-Skaterhockey e.V.

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Interessenvereinigung der Schiedsrichter im Inline-Skaterhockey**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „**Interessenvereinigung der Schiedsrichter im Inline-Skaterhockey e.V.**“. Die Kurzform lautet: „**ISI e.V.**“.
- (2) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des (Inline-)Skaterhockey Sports durch die Mitglieder des Vereins. Der Verband verfolgt dabei den Zweck, die Belange seiner Mitglieder zu wahren, deren Interessen als Skaterhockey Schiedsrichter zu fördern, die Gemeinschaft, Kollegialität und den Zusammenhalt unter den Skaterhockey Schiedsrichtern zu fördern, sie dabei zu unterstützen, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und ihre Außendarstellung gegenüber Interessierten des Inline-Skaterhockey Sports sowie den Vertretern der Presse zu fördern.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
 - b. Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Kursen, Sportveranstaltungen, wie z.B. einem Inline-Skaterhockey-Turnier
 - c. Nachwuchsarbeit

§ 3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus **ordentlichen Mitgliedern, Fördermitglieder und Ehrenmitgliedern.**
- (2) Jede volljährige natürliche Person, die eine gültige Inline-Skaterhockey Schiedsrichter Lizenz besitzt, kann **ordentliches Mitglied** des Vereins werden. Ebenfalls sollte diese natürliche Person Mitglied eines Vereins, der den Inline-Skaterhockey Sport betreibt, sein.
- (3) Jede volljährige natürliche Person, die nicht eine gültige Inline-Skaterhockey Schiedsrichter Lizenz besitzt und den Zweck des Verein fördern möchte, kann **Fördermitglied** des Vereins werden.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die außerordentliche, besondere Verdienste gegenüber diesem Verein und der Förderung des Schiedsrichterwesens im Inline-Skaterhockey Sport erbracht hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch eine Zwei-Dritt-Mehrheit über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus **wichtigem Grund** erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung der guten Sitten, insbesondere des Sportsgeistes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (9) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (10) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Verzug ist und einer Mahnung nicht nachkommt.

§ 5. Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und **Fälligkeit** der Beitragsleistungen regelt.

§ 6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer(in). Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Planung, Aufstellung der Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung eines möglichen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
 - e. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
 - f. Aussprechen von Empfehlungen im Sinne des Inline-Skaterhockey Sports an alle Vereinsmitglieder
 - g. Veröffentlichung von Pressemitteilungen

- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte oder für Teilgeschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt per E-Mail mindestens fünf Tage vor der Vorstandssitzung durch den 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung kann auch fernmündlich oder mittels Video-Konferenz erfolgen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer siebentägigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a. Beitragsbefreiungen,
- b. Aufgaben des Vereins,
- c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d. Beteiligung an Gesellschaften,
- e. Aufnahme von Darlehen ab 1.000,00 €
- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g. Mitgliedbeiträge sowie insbesondere einer Beitragsordnung,
- h. Satzungsänderungen
- i. Auflösung des Vereins

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Mitgliederversammlungen sind **nicht** öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(11) Jedes **ordentliche Mitglied** und jedes **Ehrenmitglied** hat eine Stimme. **Fördermitglieder** haben kein Stimmrecht.

(12) Die Stimme eines Gründungsmitglieds zählt zweifach.

(13) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als vier Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung **insgesamt** erteilt werden.

§ 9. Aufwandsersatz

(1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10. Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Das gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11. Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12. Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Inline-Skaterhockey Sports.

§ 13. Gültigkeit der Satzung und Schlussbestimmungen

- (1) Die Gründungsversammlung beschloss diese Satzung.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.